

Amt f. Jugend, Schule u. Sport  
0119/IX

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg      **Sitzung am:** 11.12.2025      **öffentlich**

Bundesprogramm Sanierung Kommunaler Sportsttten

## Sachverhalt:

Ab 2026 wurden Programmmittel in Höhe von 333 Millionen Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ zur Verfügung gestellt, als Teil des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität. Jüngst hat der Haushaltsausschuss des Bundestages entschieden, die für das Jahr 2026 vorgesehenen Mittel des Projektes auf insgesamt 833 Millionen Euro aufzustocken; davon sollen 250 Millionen Euro der Sanierung kommunaler Schwimmstätten und -bäder dienen.

Details zu den Zielen und Schwerpunkten des Programms sowie die spezifischen Zuwendungsvoraussetzungen und der Ablauf des Interessenbekundungsverfahrens sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht final geklärt. Die Verwaltung bemüht sich um weitergehende Aufklärung bis zur Ratssitzung.

Folgende Rahmenbedingungen sind bisher bekannt und relevant:

- Die Frist zur Einreichung von Interessenbekundungen endet am 15. Januar 2026.
  - Spätestens mit Ablauf dieser Interessensbekundungsfrist muss ein Ratsbeschluss vorliegen, der die Teilnahme am Projektaufruf 2025/26 billigt; dies ist Gegenstand der hiesigen Vorlage.
  - Sportvereine haben kein direktes Antragsrecht; gleiches gilt für Stadtbetriebe u. Ä. Gleichwohl können auch Objekte, die im Eigentum Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller, gefördert werden. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.
  - Die Sportstätte sollte grundsätzlich für alle Nutzungsinteressierten als Bestandteil der kommunalen sozialen Infrastruktur öffentlich zugänglich bzw. erlebbar sein (bspw. vielfältige Nutzung für den Vereins- und Breitensport). Bei Objekten im Vereinseigentum ist diese Voraussetzung bereits dann erfüllt, wenn eine Vereinsmitgliedschaft im Rahmen des jeweiligen Vereinszwecks allen Interessierten Sporttreibenden offensteht.
  - Neubauten und Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig.
  - Nicht gefördert werden können Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben werden; entscheidend ist insoweit die Gewinnerzielungsabsicht.
  - Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 und maximal 8 Mio. Euro. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 45 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
  - Im Umkehrschluss beträgt der Eigenanteil der Kommunen an städtischen Projekten mindestens 55 Prozent. (Unbeteiligte) Dritte dürfen sich an der Finanzierung des Eigenanteils der Kommune beteiligen, ohne dass dies den Anteil des Bundes reduziert.
  - Bei der Förderung einer Sportstätte, die nicht im städtischen Eigentum steht, verhält es sich mit der Verrechnung der Mitfinanzierung durch Dritte gegenüber dem Eigenanteil anders: zwar sind auch in diesem Fall die Zahlungen unbeteigter Dritter auf den Eigenanteil des Eigentümers/Vereins anzurechnen; erbringt der Verein hingegen den Eigenanteil von 45 Prozent teilweise oder vollständig selbst, führt diese „Eigenleistung“ dazu, dass sich das förderfähige Gesamtvolumen, von dem der Bund bis zu 45 Prozent übernimmt, von vorneherein um diesen Betrag reduziert.

- So oder so müssen die Kommunen mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben selbst aufwenden.
- Eingereicht werden können Projektskizzen und Kostenschätzungen, wie sie in der Vorplanung (Leistungsphase bzw. LP 2 gem. HOAI) erfolgen. Eine Projektreife von mind. LP 3 gem. HOAI wirkt sich positiv auf die Skizzenbewertung aus.
- Förderschädlich ist die Umsetzung des Projektes vor Erteilung des Zuwendungsbescheids, namentlich: Planungsleistungen später als LP 5, Bauleistungen ab Veröffentlichung der Ausschreibung.
- Die Kommunen können mehrere Projektskizzen bzw. förderfähige Projekte einreichen. Positive Auswirkungen auf die Bewertung des jeweiligen Projektes haben u. a. Faktoren wie Interkommunalität, langfristige Nutzbarkeit, schnelle Umsetzbarkeit, Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt/zur sozialen Integration innerhalb der Kommune, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit. Vorzugsweise gefördert wird die Sanierung bestehender Sportstätten.

Daraus lassen sich vereinfacht folgende Richtlinien für Siegburg ableiten:

1. Es kommen nur vergleichbar große Projekte in Betracht (mind. 550.000 €uro Gesamtprojektvolumen).
2. Vereine, die Projekte eingereicht bekommen wollen, müssen – vorbehaltlich der umfassenden Unterstützung durch Dritte Haushalt – gewisse Eigenanteile selbst aufbringen und/oder der städtische Haushalt müsste über die 10 Prozent hinaus belastet werden.
3. Es geht um Projekte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind: reine Schulsportstätten scheiden bspw. aus.
4. Für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahrens bedarf es eines Ratsbeschlusses, der die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren für ein konkretes Projekt und die Einreichung einer entsprechenden Projektskizze billigt.
5. Das Bundesprogramm initiiert in der Sache einen Ideenwettbewerb. Projekte, die sich in bestehende Planungskonzepte einfügen, sind klar im Vorteil.

Infolgedessen und aufgrund der klaren Fokussierung der Sportstättenförderung 2022 auf Vereinsstätten sowie nachgelagerter Landesprogramme, die in 2026 in Teilen ausschließlich für Vereinsstätten vorgesehen sein sollen, wirbt die Verwaltung dafür, dass die Stadt zumindest mit Blick auf die in Rede stehende Charge (weitere sollen folgen) nur mit Projekten ins Rennen gehen, die a) im städtischen Eigentum stehen, die b) möglichst vielen Vereinen und Bürgern zugutekommen und die c) sowieso gemacht werden müssen (Stichwort: vorhandene Ratsbeschlüsse/mittelfristige Finanzplanung). In der Sache geht es dabei um

- die sanierungsbedürftigen Sporthallen der Stadt (BCN und Grundschule Deichhaus – jeweils zzgl. einer Sanierung etwaig angrenzender Außenanlagen)
- sofern förderfähig, um eine Sanierung des Oktopus-Bades
- sowie um die Außenanlagen des Walter-Mundorf-Stadions.

All diese Projekte stehen im Fokus des Masterplan Sport, der erst im Sommer 2025 vom Rat der Stadt beschlossen wurde und insoweit eine Anschlussfähigkeit an bestehende Planungskonzepte und garantiert und deshalb bessere Bewerbungschancen in Aussicht stellt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Sanierungsmaßnahmen an den Sportstätten, die in städtischem Eigentum stehen, sind bereits Gegenstand zumindest der mittelfristigen Finanzplanung; die Verwaltung würde etwaige Fördermittel lediglich dazu nutzen, die eingeplanten Kosten für den städtischen Haushalt zu reduzieren. Eventuell förderfähige Projekte, die im Eigentum Dritter stehen sind, hingegen bisher nicht im Haushalt veranschlagt.

### **Leit- und strategische Ziele:**

Leitziel B — Die familienfreundliche und soziale Stadt.

Strategisches Ziel 7 — Siegburg baut die kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt weiter aus.

Leitziel C — Die attraktive und bildungsfreundliche Stadt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschließt, die Billigung der Teilnahme am Projektaufruf 2025 für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“. Mit der durch diesen Beschluss erklärten Billigung an der Teilnahme, erklärt der Rat der Kreisstadt Siegburg, dass die Verwaltung im Rahmen des Bundesprogrammes Projektskizzen einreicht, die die Umsetzung des Masterplan Sport 2025 in Angriff nehmen. Namentlich geht es dabei um die Sanierung und Ertüchtigung städtischer Sportstätten, die von Schulen wie Vereinen genutzt werden. Diese sind im Einzelnen die Sporthallen und angrenzende Areale am Bildungscampus Neuenhof und der Grundschule Deichhaus sowie das Außengelände des Walter-Mundorf-Stadion. Darüber hinaus nimmt die Verwaltung die Anregung der Stadtbetriebe Siegburg auf, Projektskizzen zur Sanierung des Freizeit- & Gesundheitsbades Oktopus beim Fördergeber einzureichen.

Siegburg, 25.11.2025